Zusammenarbeit & AGB

Diese Fassung stammt vom 22. Oktober 2026. Anbieter ist Felix Müller unter der Geschäftsbezeichnung LändleLeads.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit mit LändleLeads bei Websites, Landingpages, digitalem Marketing und gesondert beauftragter Website-Wartung. Sie sind für Verträge mit Unternehmern bestimmt.

Was für dein Projekt gilt

Unser Angebot bestimmt Leistungen, Preis und Termine. Wir liefern eine Website mit den vereinbarten Funktionen. Für Marketingmaßnahmen werden wirtschaftliche Ergebnisse nur garantiert, wenn wir dies ausdrücklich vereinbaren. Ein kostenloses Erstgespräch oder kostenloser Erstentwurf verpflichtet nicht zu einem Folgeauftrag.

Du stellst benötigte Inhalte und Zugänge bereit und gibst die Veröffentlichung frei. Werbebudget und zusätzliche laufende Kosten werden gesondert vereinbart. Die folgenden Bedingungen gelten, wenn sie Bestandteil des konkreten Vertrags werden.

1. Vertragspartner und Geltungsbereich

Anbieter ist Felix Müller, Einzelunternehmer, tätig unter LändleLeads, Schenkendorfstraße 17, 70193 Stuttgart, Deutschland. Du erreichst die nachfolgend als Agentur bezeichnete Vertragspartei unter info@laendleleads.de und +49 155 65596620.

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Maßgeblich ist die Eigenschaft beim konkreten Vertragsabschluss.

Individuelle Vereinbarungen und die konkrete Leistungsbeschreibung des angenommenen Angebots haben Vorrang. Kundenbedingungen gelten nur, soweit ihre Geltung vereinbart wurde. Für den Auftrag gilt die vereinbarte Fassung. Spätere Änderungen auf der Website ändern bestehende Verträge nicht.

2. Angebot, Vertragsschluss und kostenloser Erstentwurf

Die Projektanfrage, Terminbuchung und das Kennenlerngespräch begründen keinen kostenpflichtigen Auftrag. Ein Vertrag entsteht durch Annahme eines konkreten Angebots innerhalb seiner Gültigkeit oder durch eine eindeutige Einigung über Leistung und Vergütung.

Die Agentur verweist vor Vertragsschluss ausdrücklich auf die AGB und stellt die vorgesehene Fassung zum Lesen und Speichern bereit. Maßgeblich ist ihre wirksame Vereinbarung. Ein späterer Hinweis auf einer Rechnung ergänzt den Vertrag nicht rückwirkend.

Ein als kostenlos angebotener Erstentwurf bleibt kostenlos. Sein Umfang wird vorab abgestimmt. Er dient der Bewertung einer Zusammenarbeit. Produktive Umsetzung, Hosting und Veröffentlichung sind nur bei entsprechender Zusage enthalten. Ohne gesonderte Vereinbarung darf der Entwurf nicht

produktiv veröffentlicht oder zur Umsetzung durch Dritte weitergegeben werden. Gesetzliche und ausdrücklich eingeräumte Rechte bleiben bestehen.

3. Leistungsumfang und Vertragsarten

Das Angebot beschreibt insbesondere Seitenumfang, Sprachen, Funktionen, Inhalte, Schnittstellen, technische Zielumgebung, Korrekturrunden, Prüfungsumfang und Übergabe. Zusätzliche Leistungen werden gesondert vereinbart.

Bei vereinbarten Arbeitsergebnissen, etwa einer funktionsfähigen Website, gelten die einschlägigen Regeln des Werkvertragsrechts. Für Beratung und laufende Betreuung ohne vereinbarten konkreten Erfolg gelten die einschlägigen Regeln des Dienstvertragsrechts. Entscheidend ist die tatsächliche Leistung.

Die Agentur entwickelt den Code und wählt die technischen Werkzeuge für die Umsetzung. Sie bleibt für die vereinbarten Funktionen, Qualität und Rechte verantwortlich. Individuelle Vorgaben zu Systemen, Integrationen und Übergabe werden im Angebot festgelegt.

Grundlegende SEO und GEO sowie Performance-Optimierung sind im zugesagten Umfang enthalten. Hosting, laufende Wartung und die Betreuung von Datenschutzhinweisen benötigen eine entsprechende Beauftragung. Individuelle Rechtsberatung ist nicht Bestandteil unserer Leistungen. Umfassende Markenprüfungen und zusätzliche Funktionen benötigen eine gesonderte Vereinbarung. Zwingende Pflichten und zugesagte Eigenschaften bleiben unberührt.

Ein modularer oder erweiterbarer Aufbau ermöglicht spätere Ergänzungen. Die konkrete Entwicklung weiterer Funktionen, etwa eines Dokumentenmanagementsystems, ist nur enthalten, wenn sie im Angebot zugesagt wird. Weitere Erweiterungen werden mit Umfang, Kosten und Zeitplan gesondert vereinbart. Eine ausdrücklich weitergehende Zusage im Angebot bleibt maßgeblich.

4. Mitwirkung, Inhalte und Freigaben

Der Kunde benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner und stellt erforderliche Texte, Bilder, Informationen, Zugänge und Freigaben rechtzeitig bereit. Zugänge werden über geeignete Kanäle eingerichtet. Soweit möglich werden Rollenberechtigungen statt persönlicher Passwörter verwendet.

Der Kunde prüft gelieferte und freizugebende Inhalte auf Richtigkeit, erforderliche Nutzungsrechte und zulässige Werbeaussagen. Die Agentur weist auf erkennbare Probleme hin und bleibt für ihre eigenen Leistungen verantwortlich.

Feedback wird möglichst gebündelt übermittelt. Schweigen gilt nicht als Inhaltsfreigabe. Die Freigabe vor Veröffentlichung oder Kampagnenstart wird dokumentiert und beseitigt keine Ansprüche wegen verdeckter Mängel oder fehlerhafter Umsetzung.

Beeinträchtigt fehlende Mitwirkung den Ablauf, informiert die Agentur über die Folgen und stimmt einen angepassten Zeitplan ab. Zusatzaufwand wird nachvollziehbar ausgewiesen und nur nach Vereinbarung oder auf gesetzlicher Grundlage berechnet. Gesetzliche Rechte nach erforderlicher Fristsetzung bleiben bestehen.

5. Änderungswünsche und Korrekturen

Vereinbarte Korrekturrunden betreffen die gestalterische Abstimmung. Sie begrenzen weder die Herstellung der geschuldeten Leistung noch gesetzliche Mängelrechte.

Zusätzliche Seiten, Funktionen, Sprachen oder neue Anforderungen können den Leistungsumfang ändern. Die Agentur nennt vor der Umsetzung Mehrkosten und Auswirkungen auf Termine. Die Ausführung erfolgt nach Freigabe in Textform, etwa per E-Mail.

Eine zugesagte Zufriedenheitsgarantie gilt im Umfang des Angebots. Anpassungswünsche innerhalb des vereinbarten Projektumfangs werden in enger Abstimmung berücksichtigt, bis das vereinbarte fachliche, gestalterische und funktionale Ergebnis erreicht ist. Weitergehende individuelle Zusagen haben Vorrang. Zusätzliche Anforderungen sowie eine besondere Rückzahlungs- oder Erfolgsgarantie benötigen eine entsprechende Vereinbarung.

6. Projekttermine und Störungen

Verbindliche Termine werden als solche vereinbart. Andere Zeitangaben dienen der Planung. Verzögerungen durch fehlende notwendige Mitwirkung werden nur berücksichtigt, soweit sie den Ablauf tatsächlich beeinträchtigen.

Bei unvorhersehbaren Störungen außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs informiert die betroffene Partei unverzüglich über Ursache, Dauer und mögliche Abhilfe. Gesetzliche Ansprüche einschließlich Minderung, Rücktritt und Kündigung bleiben bestehen.

Eine Störung erlaubt weder eine beliebige Verlängerung der Termine noch die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen. Die Parteien stimmen den weiteren Ablauf unter Berücksichtigung der tatsächlichen Auswirkungen und ihrer gesetzlichen Rechte ab.

7. Vergütung, Zahlungsfristen und Fremdkosten

Preis und Abrechnungsart ergeben sich aus dem Angebot. Unternehmerpreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt und kein Bruttopreis genannt ist. Bei Zeitabrechnung gelten die vereinbarten Sätze. Der Aufwand wird auf Anfrage erläutert.

Anzahlungen, Abschläge und monatliche Pauschalen werden ausdrücklich vereinbart. Ohne entsprechende Vereinbarung wird keine pauschale Anzahlung geschuldet. Gesetzliche Fälligkeitsregeln bleiben bestehen. Wirksam fällige Rechnungen sind ohne abweichende Vereinbarung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang zahlbar. Bei Werkleistungen setzt die Schlusszahlung die Abnahme oder einen gesetzlich gleichgestellten Tatbestand voraus.

Werbebudget sowie Kosten für Domains, Hosting, Datenbanken, Plattformen, Lizenzen und Stockmaterial sind nur enthalten, soweit das Angebot dies bestimmt. Zusätzliche Fremdkosten und Bestellungen im Kundennamen benötigen eine vorherige Kostenfreigabe. Direktverträge mit Drittanbietern bestehen zwischen Kunde und Anbieter.

Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln. Eine Leistungsaussetzung setzt ihre gesetzlichen Voraussetzungen und eine angemessene vorherige Mitteilung voraus. Bereits übergebene

Kundenwebsites werden nicht ohne rechtliche Grundlage wegen einer streitigen Forderung abgeschaltet.

8. Ads, Werbebudget und Erfolgserwartungen

Das Angebot bestimmt Plattformen, Ziele, Budget, Laufzeit, Betreuung und Berichte. Ohne ausdrückliche Garantie werden keine bestimmten Umsätze, Leadzahlen, Conversion-Raten, Rankings, Kosten pro Anfrage oder Nennungen in KI-Antworten geschuldet. Fachgerechte Umsetzung und vereinbarte Funktionen bleiben geschuldet.

Der Kunde genehmigt Werbebudget und wesentliche Änderungen vorab. Direkt an Plattformen gezahltes Mediabudget ist vom Agenturhonorar getrennt. Technisch zeitversetzte Ausgaben und Abrechnungen werden im vereinbarten Kontomodell erläutert.

Plattformen entscheiden über Freigaben, Kontobeschränkungen, Auktionen und Richtlinien. Die Agentur informiert über bekannte relevante Störungen und ergreift vereinbarte oder zumutbare Maßnahmen. Messung und Attribution können durch Einwilligungen und Plattformänderungen begrenzt sein. Prognosen werden als solche gekennzeichnet. Die Haftung für eigene Fehler richtet sich nach Ziffer 14.

Die Agentur nutzt eigene Konten mit erforderlichen Partnerberechtigungen in den Kundenkonten. Bei Betreuungsende werden Zugriffe entzogen oder abgestimmt übergeben. Konto-, Kampagnen- und Kundendaten werden ohne ausreichende Vereinbarung nicht für andere Auftraggeber oder eigene Werbung genutzt.

9. Prüfung, Abnahme und Launch bei Werkleistungen

Nach Fertigstellung einer Werkleistung stellt die Agentur eine prüfbare Fassung bereit und fordert zur Abnahme auf. Der Kunde prüft die vereinbarten Funktionen und beschreibt Mängel nachvollziehbar. Unwesentliche Mängel hindern nach den gesetzlichen Regeln die Abnahme nicht und bleiben zu beheben.

Die Abnahme wird dokumentiert. Für eine gesetzliche Abnahmefiktion müssen die Voraussetzungen des § 640 Abs. 2 BGB erfüllt sein. Dazu gehören Fertigstellung, eine angemessene Frist und das Ausbleiben einer fristgerechten Verweigerung unter Angabe mindestens eines Mangels.

Die Veröffentlichung folgt dem vereinbarten Freigabeprozess. Abnahme, Inhaltsfreigabe, Zahlung und Nutzungsrechte richten sich jeweils nach ihren Voraussetzungen. Eine Testbereitstellung ist kein öffentlicher Launch.

10. Nutzungsrechte, Quellcode und Drittmaterial

Nach vollständiger Zahlung erhält der Kunde ohne abweichende Vereinbarung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den erstellten Arbeitsergebnissen für den vereinbarten eigenen Unternehmenszweck. Bei Websites umfasst dies Betrieb, Hosting, Sicherung und übliche Pflege oder Änderungen durch den Kunden oder seine Dienstleister. Weiterverkauf als Vorlage oder Software und Nutzung für weitere Unternehmen werden gesondert vereinbart.

Ausschließliche Rechte, Quellcode, editierbare Quelldateien, Repositories und Dokumentation werden im Angebot geregelt. Die für den vereinbarten Betrieb erforderlichen Dateien und Zugänge werden im geschuldeten Übergabeumfang bereitgestellt.

Rechte an vorbestehenden Werkzeugen und wiederverwendbaren Komponenten verbleiben beim jeweiligen Rechteinhaber. Für Open Source, Schriften, Stockmaterial und andere Drittbestandteile gelten deren Lizenzen. Relevante Einschränkungen und zusätzliche Lizenzkosten werden im vereinbarten Umfang mitgeteilt. Die Agentur kann nur Rechte einräumen, über die sie verfügt.

Nicht gewählte Entwürfe und kostenlose Bewertungskonzepte sind ohne Vereinbarung nicht produktiv nutzbar. Kundeneigene Inhalte verbleiben beim Kunden. Domains und Werbekonten werden im vereinbarten Umfang im Kundennamen geführt. Die Agentur erhält die erforderlichen Zugriffe.

Die Einräumung von Nutzungsrechten bezieht sich auf das jeweilige bezahlte Arbeitsergebnis. Gesondert vereinbarte ausschließliche Rechte und weitergehende Nutzungsarten haben Vorrang. Die Bedingungen von Drittbestandteilen und Kundeneigentum werden dadurch nicht verändert.

11. Hosting, Wartung, Sicherheit und Datenübergabe

Hosting und laufende Website-Wartung werden gesondert beauftragt. Die Leistungsbeschreibung des jeweiligen Angebots bestimmt die betreute Website, die enthaltene technische Pflege, Funktionsprüfungen, Inhaltsarbeiten und die Betreuung von Datenschutzhinweisen. Preise, Abrechnung, Servicezeiten und Übergabe werden im Angebot festgelegt. Aus der Websiteerstellung allein entsteht keine laufende Wartungsbindung.

Soweit die Betreuung von Datenschutzhinweisen vereinbart ist, werden diese mit eRecht24 auf Grundlage der tatsächlichen Website-Konfiguration und der bereitgestellten Unternehmensangaben erstellt, eingebunden und im beauftragten Umfang aktualisiert. Der Kunde stellt zutreffende Angaben bereit und meldet eigene Änderungen. Die beauftragte Aktualisierung und Einbindung bleiben Aufgabe der Agentur. Individuelle Rechtsberatung ist nicht enthalten.

Für Hosting wird Vercel eingesetzt. Soweit zusätzliche Datenbank-, Anmelde- oder Speicherfunktionen vereinbart sind, kann Supabase eingesetzt werden. Projektbezogene Anbieter, Kontoinhaberschaft, Datenschutzanforderungen und zusätzliche Kosten werden vor dem betreffenden Einsatz festgelegt. Die Agentur bleibt für ihre Leistungen und gesetzlichen Pflichten verantwortlich.

Der vereinbarte Sicherungsumfang, Aufbewahrungszeiten und die Wiederherstellung werden für die tatsächlich betreuten Systeme im Angebot beschrieben. Website-Dateien, Datenbanken und hochgeladene Dateien sind dabei getrennt zu berücksichtigen. Versionsverwaltung und automatische Anbietersicherungen sind nicht ohne Weiteres eine unabhängige vollständige Sicherung aller Kundendaten. Diese AGB legen keine pauschalen Sicherungsintervalle fest. Gesetzlich erforderliche, dem Risiko angemessene Schutzmaßnahmen und die Verantwortung für eigene Fehler bleiben unberührt.

Wartung, Monitoring, Sicherungen und Wiederherstellung sind im vereinbarten oder zwingend gesetzlichen Umfang geschuldet. Bei kundenseitig verwalteten Systemen übernimmt der Kunde die vereinbarten Betriebsaufgaben. Notwendige Zugänge, bekannte Abhängigkeiten und Pflegebedarf werden im geschuldeten Übergabeumfang erläutert. Eine Betreuung rund um die Uhr oder feste

Reaktions- und Entstörungsfristen werden nur bei entsprechender Vereinbarung geschuldet. Absolute technische Sicherheit lässt sich nicht garantieren.

Bei Vertragsende werden die vereinbarten Kundendaten und Arbeitsergebnisse auf Wunsch im vereinbarten nutzbaren Format bereitgestellt. Hostingende, Übernahme und erforderliche Übergabeschritte werden im Rahmen der vereinbarten Zuständigkeiten abgestimmt. Nicht mehr benötigte Agenturzugriffe werden entfernt. Rechtmäßige Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen. Eigene Administrationskonten und Geheimnisse der Agentur werden nicht übertragen. Für personenbezogene Daten gelten zusätzlich die vereinbarte Auftragsverarbeitung und die gesetzlichen Rückgabe- und Löschpflichten.

12. Rechtstexte, Datenschutz und Freigabe der Kundenseite

Die Agentur übernimmt technische und gestalterische Leistungen. Der Kunde stellt zutreffende Unternehmensangaben und erforderliche rechtliche Inhalte bereit oder lässt sie fachlich prüfen. Dies betrifft etwa Impressum, Datenschutzhinweise, Shopinformationen, Werbeaussagen und anwendbare Barrierefreiheitsanforderungen. Im Wartungsvertrag vereinbarte Rechtstextbetreuung bleibt geschuldet.

Beauftragte Einwilligungsverwaltung, Tracking, Formulare, Sicherheit und Barrierefreiheit werden von der Agentur im geschuldeten Umfang umgesetzt. Die Verantwortung des Kunden entbindet die Agentur nicht von eigenen gesetzlichen Pflichten.

Vor erforderlichem weisungsgebundenem Zugriff auf personenbezogene Kundendaten schließen die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO mit Verarbeitung, Schutzmaßnahmen und zugelassenen Unterauftragnehmern. AGB und Datenschutzerklärung ersetzen sie nicht. Der Kunde verantwortet seine Erhebung, Betroffeneninformationen und erforderlichen Einwilligungen. Andere Rollen, etwa gemeinsame Verantwortlichkeit, werden für den jeweiligen Vorgang gesondert geklärt.

Datenschutzhinweise und technische Einwilligungsverwaltung müssen zur tatsächlichen Website passen. Eigene Änderungen des Kunden an eingebundenen Diensten, Erhebungszwecken oder Unternehmensangaben werden der Agentur mitgeteilt, soweit sie die vereinbarte Betreuung betreffen. Tracking wird nur im abgestimmten zulässigen Umfang eingerichtet.

13. Mängelrechte und Änderungen durch Dritte

Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen. Der Kunde beschreibt Probleme nachvollziehbar und ermöglicht erforderliche Prüfung und Nacherfüllung. Eine vertragsgemäß umgesetzte gestalterische Entscheidung ist von einem Mangel zu unterscheiden.

Änderungen durch den Kunden oder Dritte beseitigen Mängelrechte nicht pauschal. Für ausschließlich dadurch oder durch einen nicht von ihr verantworteten Anbieter verursachte Fehler ist die Agentur nicht verantwortlich. Gesetzliche Beweislastregeln bleiben bestehen. Zusätzliche kostenpflichtige Fehleranalyse außerhalb des Pflichtenumfangs wird vorab vereinbart.

14. Haftung

Die Agentur haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach zwingenden Haftungsvorschriften. Ausdrücklich übernommene Garantien bleiben bestehen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Agentur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist sie bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Dies gilt im zulässigen Umfang auch für Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Gesetzlich unabdingbare Ansprüche, insbesondere nach Art. 82 DSGVO, und gesetzliche Beweislastregeln bleiben unberührt. Für gesondert vereinbarte Website-Wartung gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auf diese Wartungsleistungen keine Anwendung. Gesetzliche Mängelansprüche aus der Websiteerstellung bleiben unberührt.

Die Verantwortung für beauftragte Dritte wird nicht pauschal ausgeschlossen. Eine ausdrücklich vereinbarte gesetzliche Haftung im Angebot hat Vorrang. Eine allgemeine Begrenzung sämtlicher Schäden auf das Honorar oder eine pauschale Abwälzung von Datenschutzansprüchen wird nicht vereinbart.

15. Laufzeit, Kündigung und Projektabbruch

Einmalige Projekte laufen bis zur Leistungserbringung oder zulässigen Beendigung. Laufende Website-Wartung wird gesondert vereinbart. Beginn, Abrechnung, Laufzeit, eine etwaige Verlängerung und Kündigungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot. Das konkrete Startdatum wird in Textform bestätigt. Diese AGB bestimmen dafür weder eine feste Mindestlaufzeit noch eine automatische Verlängerung.

Kündigungen können in Textform erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie die gesetzlichen Werkvertragsrechte nach §§ 648 und 648a BGB bleiben bestehen.

Bei freier Kündigung eines Werkvertrags richtet sich die Vergütung nach § 648 BGB. Ersparte Aufwendungen und anzurechnender anderweitiger Erwerb werden berücksichtigt. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet und ein Überschuss ausgeglichen.

Kundeneigene Verträge mit Hosting-, Domain- oder Werbeanbietern enden nicht automatisch mit der Agenturbetreuung. Kündigung oder Übernahme folgen den vereinbarten Zuständigkeiten.

16. Vertraulichkeit, Referenzen und technische Hilfsmittel

Vertrauliche Informationen werden nur für vereinbarte Zwecke verwendet und erforderlichen, entsprechend verpflichteten Personen zugänglich gemacht. Gesetzlich notwendige Offenlegungen bleiben möglich. Für Geschäftsgeheimnisse gilt die Pflicht auch nach Vertragsende, solange der Geheimhaltungsgrund fortbesteht.

Kundenname, Logo, Screenshots, Kennzahlen und Kundenstimmen werden nur mit entsprechender Zustimmung oder auf anderer ausreichender Rechtsgrundlage als Referenz veröffentlicht.

Für Entwicklung und Qualitätssicherung wählt die Agentur geeignete technische Hilfsmittel und prüft deren Ergebnisse. Vertrauliche oder personenbezogene Kundendaten dürfen dabei nur in dafür zugelassene Dienste und im rechtlich vereinbarten Umfang eingegeben werden. Rechte, Vertraulichkeit und vereinbarte Datenschutzvorgaben bleiben zu beachten.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussregelungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dieses einschlägig wäre. Zwingende Vorschriften bleiben bestehen.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen wird Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Für andere Kunden gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Vertragsänderungen sollen zur Nachvollziehbarkeit in Textform dokumentiert werden. Wirksame individuelle Vereinbarungen haben auch dann Vorrang, wenn sie mündlich getroffen wurden. Folgen unwirksamer oder nicht einbezogener Bestimmungen richten sich nach dem Gesetz, insbesondere § 306 BGB.

18. Fassung und Erreichbarkeit

Diese Fassung stammt vom 22. Oktober 2026. Für einen Vertrag gilt die tatsächlich vor Annahme bereitgestellte und vereinbarte Fassung. Datierte Vertragsfassungen bleiben unverändert erreichbar. Änderungen gelten für bestehende Verträge nur nach wirksamer Vereinbarung.

Die Bedingungen können gelesen, gedruckt und als PDF gespeichert werden. Das Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung und Schlusstext bildet die konkrete Vertragsgrundlage. Diese AGB beziehen keine gesonderten Website-Wartungsbedingungen ein. Individuelle Vereinbarungen behalten ihren Vorrang.